

Modul 2 Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge, Rechte und Pflichten

Baustein: V9

Bescheide und Ämter

Ziel: Sensibilisierung, Erlernen des Umgangs mit Post von Ämtern und mit Bescheiden

Kurzbeschreibung: Den Schülern wird vermittelt, warum es wichtig ist, Bescheide von Behörden zu lesen. Sie lernen, bei Bedarf eine Überprüfung von Bescheiden zu veranlassen.

Methode: Theoretischer Input/Vortrag, Erfahrungsaustausch, Bescheid und Musterbrief

Anmerkung: Dieser Baustein richtet sich an ältere Schüler ab Klasse 10

Lesen Sie den Bescheid sorgfältig. Was steht in diesem Bescheid? Fassen Sie den Inhalt zusammen. Was soll die betroffene Frau tun, wenn sie mit dem Bescheid nicht einverstanden ist?

Wenn eine Behörde jemandem einen Bescheid zustellt, dann muss dieser nicht unbedingt immer inhaltlich richtig sein. Es kann sein, dass der Bescheid unrechtmäßig ist. Jeder Bescheid wird von einem Behördenmitarbeiter, also einem Menschen bearbeitet und veranlasst - und Menschen können Fehler machen.

Das gilt zum Beispiel für Wohngeldbescheide, aber auch für Bescheide des Job Centers/der ARGE, des Arbeitsamtes oder der BAFöG-Behörde und anderer Ämter.

Deshalb ist es immer möglich, sich gegen einen Bescheid zu wehren. Das ist ein Teil dessen, was wir Rechtsstaat nennen. Meist kann man gegen Bescheide Widerspruch einlegen, dann überprüft die Behörde den Bescheid und entscheidet nochmals (= Widerspruchsbescheid). Manchmal ist es nötig, ein Gericht einzuschalten. Dies ist entweder ein Verwaltungsgericht oder ein Sozialgericht.

Was bedeutet der Begriff „Rechtsstaat? Recherchieren Sie und fassen Sie Ihre Ergebnisse zusammen. Ermitteln Sie, welches Verwaltungs- oder Sozialgericht für Sie zuständig wäre und wo es sich befindet. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, ein Besuch dort ist auch für Schulklassen mit oder ohne Anmeldung ohne weiteres möglich.

Was passiert, wenn gegen einen Bescheid nichts unternommen wird, wenn Widerspruchsfristen ablaufen?

Dann wird der Bescheid „bestandskräftig“ und damit rechtskräftig, auch wenn er fehlerhaft und rechtswidrig ist. In der Regel ist damit der Inhalt des Bescheides bindend.

Man sollte daher unbedingt jeden Bescheid sorgfältig lesen. Danach kann man entscheiden, ob man den Bescheid akzeptieren will oder nicht.

Wenn man unsicher ist, kann man sich beraten lassen.

Wichtig ist es, die Widerspruchsfristen oder die Klagefristen nicht zu verpassen.

Ein Widerspruch kann, allein um die Widerspruchsfrist zu wahren, zunächst auch ohne Begründung eingelegt werden. Dann kann man sich immer noch beraten lassen und danach entweder den Widerspruch weiterverfolgen oder ihn zurücknehmen.

Hier ein Muster für einen „fristwahrenden“ Widerspruch:

Name, Anschrift	Ort und Datum
An Name der Behörde Anschrift	
Betrifft: Ihr Bescheid vom....., Aktenzeichen.....	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
gegen den oben genannten Bescheid lege ich	
Widerspruch	
ein. Eine Begründung reiche ich später nach.	
Mit freundlichen Grüßen,	
Unterschrift	

In jedem Fall müssen für den Widerspruch **die entsprechenden Fristen** beachtet werden. Für Bescheide ist das meistens ein Monat seit Zugang, also ein Monat nachdem der Brief oder eine gelbe Benachrichtigungskarte im Briefkasten gelandet ist.

Manchmal gelten auch andere Fristen und Rechtsmittel. Wie findet man das jeweils heraus? **Jeder Bescheid** muss am Ende eine sogenannte „**Rechtsmittelbelehrung**“ haben. Dort steht, welche Frist gilt und an welche Behörde der Widerspruch/das Rechtsmittel zu richten ist.

Suchen Sie auf dem Bescheid die Rechtsmittelbelehrung und lesen Sie sie. Entwerfen Sie einen Widerspruch. Diskutieren und begründen Sie, auf welchem Weg dieser Widerspruch an die Behörde gehen sollte: Mit einfachem Brief schicken? Persönlich hinbringen? Gibt es noch andere Möglichkeiten? Fassen Sie Vor- und Nachteile zusammen.

Manchmal gehen Briefe auf dem Postweg verloren und erreichen den Adressaten nicht. Wenn man sichergehen will, dass der Widerspruch bei der Behörde wirklich eingeht, kann man das Widerspruchsschreiben als „**Einwurfeinschreiben**“ bei der Post abschicken. Man kann auch zur Behörde gehen und sich auf der mitgebrachten Kopie den **Eingang schriftlich abstempeln lassen**. Diese Möglichkeit ist sicher und kostenlos.

In jedem Fall sollte man für die eigenen Unterlagen von jedem Schreiben an eine Behörde eine Kopie machen und aufbewahren.

Auf einen Widerspruch hin muss die Behörde die Sache nochmals prüfen. Entweder wird dann dem Widerspruch stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben bzw. geändert. Oder die Behörde bleibt bei ihrer Entscheidung. Dann wird sie in der Regel einen

„**Widerspruchsbescheid**“ erlassen. Gegen den kann man sich dann **gerichtlich** wehren, indem man (meist innerhalb eines Monats) eine Klage bei dem zuständigen Gericht erhebt.

In **Hartz-IV-Sachen** (Entscheidungen des Job Centers) ist die Klage beim Sozialgericht (Invalidenstraße 52, 10557 Berlin) gegeben.

In manchen anderen Sachen (z. B. für Wohngeldbescheide) ist das Verwaltungsgericht (Kirchstr. 7, 10557 Berlin) zuständig.

In jeder „Rechtsmittelbelehrung“ stehen der Name und die Anschrift des jeweils zuständigen Gerichts.

Vor einer Klageerhebung beim Sozial- oder Verwaltungsgericht braucht niemand Angst zu haben. Es gibt dort sogenannte „**Rechtsantragstellen**“ (beim Pförtner erfragen). Dort wird schriftlich aufgesetzt, was man vorzubringen hat. Man wird dort freundlich und kompetent behandelt.

Für Hartz-IV-Verfahren werden übrigens keine Gerichtskosten erhoben.

Leider dauert es manchmal sehr lange, bis eine Behörde einen Bescheid überprüft hat. Manchmal kann es unzumutbar sein, solange zu warten. Wenn zum Beispiel das Hartz-IV gekürzt wird, kann der Betroffene schnell in Existenznöte geraten. Man kann dann (zusätzlich zum Widerspruch!) „**vorläufigen Rechtsschutz**“ und eine **gerichtliche Eilentscheidung** beim Gericht beantragen. Auch eine Klage kann mit einem solchen Eilantrag verbunden werden.

Auch hier sind die Rechtsantragstellen behilflich.

Ob der Widerspruch oder die gerichtlichen Anträge erfolgreich sein werden, hängt natürlich immer vom Einzelfall ab.

Wichtig sind aber die drei Grundregeln:

- **Man kann und darf sich gegen behördliche Entscheidungen wehren und sie auch gerichtlich überprüfen lassen.**
- **Es müssen dabei Fristen und Formen eingehalten werden.**
- **Bescheide sollten immer sorgfältig durchgelesen werden und bei Bedarf sollte Beratung in Anspruch genommen werden.**

Was sollte man tun, wenn man mit einem Bescheid nicht einverstanden ist? Wie geht es nach einem Widerspruch gegen einen Bescheid weiter? Welches Gericht ist zuständig? Was kann man tun, wenn die Sache sehr eilig ist?

Kurzablauf des Verfahrens:

- Sie bekommen einen **Bescheid**.
- Sie legen **Widerspruch** ein.
- Eventuell **zusätzlich Eilentscheidung** beim Gericht beantragen.
- Der **Widerspruchsbescheid** kommt.
- Sie erheben **Klage** beim Gericht.
- Das **Gericht** entscheidet.

Bescheide und Ämter

Wenn Sie mit einem Bescheid einer Behörde nicht einverstanden sind, können Sie einen Widerspruch schreiben und an die Behörde schicken. Denn wenn Sie nichts tun, kann der Bescheid „bestandskräftig“ werden, auch wenn er fehlerhaft ist.

Lesen Sie also unbedingt jeden Bescheid, damit Sie entscheiden können, ob Sie ihn akzeptieren wollen oder nicht.

Wenn Sie den Bescheid für falsch halten, lassen Sie sich beraten. Sie können einen Widerspruch nach folgendem Muster schreiben:

Name, Anschrift	Ort und Datum
An Name der Behörde Anschrift der Behörde Postleitzahl, Ort	
Betrifft: Ihr Bescheid vom..... Aktenzeichen.....	
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o. g. Bescheid lege ich	
Widerspruch	
ein.	
Eine Begründung reiche ich nach. (Oder: Den Widerspruch begründe ich wie folgt:...)	
Mit freundlichen Grüßen,	
Unterschrift	

Lassen Sie sich in der Behörde eine Eingangsbestätigung ausstellen oder schicken Sie den Widerspruch „per Einwurfeinschreiben“. Bewahren Sie immer eine Kopie jedes Schreibens an Behörden in Ihren Unterlagen auf.

- In jedem Fall müssen Sie für den Widerspruch die entsprechende **Frist** beachten. Normalerweise ist das **ein Monat** seit Zugang, also ein Monat nachdem der Brief (oder auch nur die gelbe Benachrichtigungskarte) in Ihrem Briefkasten gelandet ist.
Manchmal gelten auch andere Fristen und Rechtsmittel. Jeder Bescheid muss deshalb am Ende eine sogenannte „**Rechtsmittelbelehrung**“ haben. Dort steht, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde der Widerspruch/ das Rechtsmittel eingelegt werden muss.
- Wenn die Behörde den Widerspruch ablehnen will, wird sie in der Regel einen „**Widerspruchsbescheid**“ erlassen. Gegen den können Sie sich dann gerichtlich wehren, indem Sie (meist innerhalb eines Monats) eine Klage bei dem zuständigen Gericht erheben.
Für Klagen gegen Bescheide des Job Centers bei Hartz-IV-Sachen ist das Sozialgericht (in Berlin: Invalidenstraße 52, S- Bahnhof Hauptbahnhof) zuständig. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. In anderen Sachen kann das Verwaltungsgericht zuständig sein.
Lesen Sie die „Rechtsmittelbelehrung“ im Widerspruchsbescheid, dort stehen der Name und die Anschrift des jeweils zuständigen Gerichts.

Sie brauchen weder beim Sozial- noch beim Verwaltungsgericht Angst vor einer Klageerhebung zu haben. Es gibt dort „**Rechtsantragstellen**“ (beim Pförtner erfragen). Dort wird man schriftlich und mit geeigneten Worten das für Sie aufsetzen, was Sie vorzubringen haben. Sie werden dort freundlich und kompetent behandelt.

Wenn die Sache sehr eilig ist, sagen Sie das bitte ausdrücklich in der Rechtsantragstelle. Es kann zusätzlich dann ein **Eilantrag** formuliert werden.

Ob Ihr Widerspruch oder Ihre gerichtlichen Anträge am Ende erfolgreich sein werden, hängt natürlich immer vom Einzelfall ab.

Wichtig ist aber die Beachtung der drei folgenden Grundregeln:

- **Sie können und dürfen sich gegen behördliche Entscheidungen wehren und sie auch gerichtlich überprüfen lassen.**
- **Sie müssen dabei aber Fristen und Formen wahren.**
- **Lesen Sie Bescheide und deren „Rechtsmittelbelehrung“ immer sorgfältig durch. Lassen Sie sich nötigenfalls beraten. Entscheiden sie dann bewusst, was Sie tun wollen.**

Das ist in jedem Falle besser, als sich gar nicht zu kümmern und später vor einem unabänderlichen Problem zu stehen.

Baustein V9	Schülerversion	Modul 2
-------------	----------------	---------

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg

JobCenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Kochstr. 30, 10958 Berlin

Frau

Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: Team
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Schwenzer
Telefon Service-Center: 0180 10025920 3807
(zum Ortstarif aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)
Telefax:
E-Mail:
Datum: 31.10.2005

Betreff: **Übernahme von Mietschulden**

Sehr geehrte Frau

Ihrem Antrag auf Übernahme der Mietschulden kann nicht entsprochen werden.

Sie erhalten laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), in denen auch Leistungen für Ihre Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II enthalten sind.

Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Ein derartiger Sachverhalt liegt hier nicht vor. Ihrem Begehren kann daher nicht entsprochen werden.

Von hier wurden die anteiligen Mieten für die Zeit 01.01.05- 30.11.05 in der Bedarfsberechnung angerechnet.

Die Entscheidung beruht auf § 22 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.

Ich stelle Ihnen anheim, den gleichen Antrag nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Abteilung Soziale Dienste, zu stellen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dienstgeschäftsstelle
Kochstr. 30
10958 Berlin

Telefon
030 - 5555 20 4000
Telefax
030 - 5555 44 1003
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion BB
BBK Berlin
BLZ 10000000
Kto.Nr. 10001610
BIC:
IBAN:

Öffnungszeiten
Allgemeine Sprechzeiten
Mo, Di, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do 8.00 - 18.00 Uhr
Beratung mit Termin
Mo, Di 12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs geschlossen

zu erreichen
U6 - U-Bhf. Kochstr.

- 2 -